



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Feuerwehrreglement vom 01. Januar 2023

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I.	ZWECK DER FEUERWEHR	5
§ 1	Hilfeleistung	5
§ 2	Auswärtige Hilfeleistung	5
§ 3	Spezialaufgaben	5
§ 4	Schadendienst	5
§ 5	Definition	5
§ 6	Funktionsbezeichnung	5
II.	DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT	6
§ 7	Dienstpflcht	6
§ 8	Dienstdauer	6
§ 9	Freiwillige Dienstleistung	6
§ 10	Befreiung	6
§ 11	Aushebung	7
§ 12	Entlassung	7
§ 13	Ersatzabgabe	7
§ 14	Abgabesonderregelungen	7
§ 15	Nachweis	8
III.	ORGANISATION	8
§ 16	Aufsicht	8
§ 17	Feuerwehrkommission	8
§ 18	Sitzungen	8
§ 19	Bestände	8
§ 20	Ausrüstung	8
§ 21	Ernennung und Beförderung	9
§ 22	Chargierte	9
§ 23	Haltung des Telefons	9
IV.	OBLIEGENHEITEN	9
§ 24	Pflichten und Kompetenzen	9
§ 25	b) des Kommandanten	10
§ 26	c) des Kommandant-Stellvertreters	10
§ 27	Pflichtenhefte	10
§ 28	Unterhalt der Löschwasserversorgung	10
V.	AUSBILDUNGSWESEN	10
§ 29	Übungsprogramm	10
§ 30	Amtliche Kurse	11
§ 31	Aufgebote	11
§ 32	Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89	11
VI.	ALARMWESEN	11
§ 33	Meldungen an die Alarmzentrale G §§ 40 & 74 / VV § 89	11
§ 34	Alarmorganisation VV § 92	11
§ 35	Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor	11

VII.	RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN.....	12
§ 36	Rapporte	12
§ 37	Rechenschaftsbericht.....	12
§ 38	Rechnungswesen	12
§ 39	Sold und Entschädigungen.....	12
VIII.	MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG.....	12
§ 40	Gerätemagazin	12
§ 41	Persönliche Ausrüstung	13
§ 42	Privatkleider und Utensilien.....	13
IX.	EINSATZDIENST	13
§ 43	Einsatzleitung.....	13
§ 44	Aufgabe des Einsatzleiters	13
§ 45	Auswärtige Hilfeleistung	13
§ 46	Absperrung des Schadenplatzes	13
§ 47	Amtliche Verfügung	14
§ 48	Sicherungsarbeiten	14
§ 49	Brandwache	14
§ 50	Entlassung auswärtiger Feuerwehren.....	14
§ 51	Verpflegung.....	14
§ 52	Erstellen der Einsatzbereitschaft	14
§ 53	Befreiung vom Dienst.....	14
§ 54	Rückgriff	15
X.	VERSICHERUNGSWESEN	15
§ 55	Versicherung	15
§ 56	Meldetermin	15
§ 57	Haftplichtversicherung	15
XI.	AMTSZWANG.....	15
§ 58	Pflichten der Feuerwehrleute	15
§ 59	Bekleidung eines Grades.....	15
XII.	STRAFBESTIMMUNGEN	16
§ 60	Verstöße.....	16
§ 61	Entschuldigungen.....	16
§ 62	Bussen	16
§ 63	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	17
§ 64	Verwendung der Bussen	17
§ 65	Gebührentarif und Entschädigungen Feuerwehrwesen	17
XIII.	BESCHWERDE- UND REKURSRECHT	17
§ 66	Beschwerdeverfahren.....	17
§ 67	Fristen	17
§ 68	Rekurs gegen die Ersatzabgabe	17
XIV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

§ 69	Streitfälle.....	18
§ 70	Inkrafttreten.....	18
§ 71	Abgabe des Reglements.....	18

I. ZWECK DER FEUERWEHR

§ 1

Hilfeleistung

Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerten.

§ 2

Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3

Spezialaufgaben

¹ Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungsdienst, Verkehrsdienst auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

Die Besoldung richtet sich nach dem Gebührentarif Feuerwehrwesen.

² Die Feuerwehr kann bei Herznotfällen Einsatz leisten.

§ 4

Schadendienst

¹ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

§ 5

Definition

Hilfeleistungen

- Einsätze zur Rettung, Bergung oder zum Schutz von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art vor unmittelbarer Gefahr im Ereignis.
- Aktive Brand-/Feuerbekämpfung
- Abwehr von Elementarschäden

Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen

- Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze, Insektenschutz und dergleichen.

Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt

§ 6

Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Personen.

II. DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

§ 7

Dienstpflcht

¹ Sämtliche Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8

Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird.

§ 9

Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10

Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen:

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates:

- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen
- d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorats;
- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- f) Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit: a) die Ortsgeistlichen

§ 11**Aushebung**

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher per postalischem Einschreiben persönlich und durch eine amtliche Publikation aufgeboden

§ 12**Entlassung**

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen

§ 13**Ersatzabgabe**

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden und beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeverwaltung jährlich festgelegt. Das Minimum und das Maximum richten sich nach der aktuellsten Fassung des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14**Abgabesonderregelungen**

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Partner am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen nach § 10 Abs 1.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. ORGANISATION**§ 16 Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission..

§ 17 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant als Präsident;
- b) Kommandant-Stellvertreter als Vizepräsident;
- c) Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar;
- d) alle Offiziere als Beisitzer;
- e) ein Vertreter des Gemeinderates;

§ 18 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 19 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 20 Ausrüstung

Die Feuerwehr und deren AdF sind nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 21 Ernennung und Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 22 Chargierte

Die Funktionen eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 23 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. OBLIEGENHEITEN

§ 24 Pflichten und Kompetenzen

a) der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine

- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren, Gefreiten
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§ 25 b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 26 c) des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 27 Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 28 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt den Brunnenmeister ein, der für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. AUSBILDUNGSWESEN

§ 29 Übungsprogramm

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

- § 30 Amtliche Kurse**
- Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
- § 31 Aufgebote**
- Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
- § 32 Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89**
- ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich von einem Feuerwehroffizier zu orientieren.
- ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. ALARMWESEN

- § 33 Meldungen an die Alarmzentrale G §§ 40 & 74 / VV § 89**
- In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der regionalen Alarmzentrale Solothurn (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.
- § 34 Alarmorganisation VV § 92**
- ¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.
- ² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboten.
- ³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern (Pager, Mobiltelefon) ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.
- § 35 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor**
- Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 36 **Rapporte**

¹ Nach jeder Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 37 **Rechenschaftsbericht**

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat den Rechenschaftsbericht einzureichen.

§ 38 **Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 39 **Sold und Entschädigungen**

¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

² Für die ausserordentlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

VIII. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG

§ 40 **Gerätemagazin**

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 41 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist es zwingend, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 42 Privatkleider und Utensilien

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. Die Schadenmeldung hat unmittelbar zu erfolgen.

IX. EINSATZDIENST

§ 43 Einsatzleitung

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 44 Aufgabe des Einsatzleiters

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 45 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 46 Absperrung des Schadenplatzes

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 48 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 51 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Gegeben Falls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53 Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 54 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. VERSICHERUNGSWESEN**§ 55 Versicherung**

¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Krankheit und Unfall versichert sind.

² Subsidiär gilt die Versicherungslösung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) für sämtliche Feuerwehrangehörige. Die Versicherung deckt subsidiär: Unfall, Todesfall, Schäden bei Dienstfahrten, Schäden an persönlichen Effekten, Betriebshaftpflicht und Betriebs- und Verkehrsschutz.

§ 56 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

§ 57 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. AMTSZWANG**§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute**

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 59 Bekleidung eines Grades

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Einwohnergemeinde Deitingen aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 60

Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 61

Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit, Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Feuerwehradministrator schriftlich (E-Mail) oder über **Lodur** einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst per E-Mail.

§ 62

Bussen

¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden

CHF 50.00

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden

CHF 80.00

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

CHF 100.00

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen

- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden CHF 150.00 bis CHF 300.00

Beispiele:

- Vermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des Zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgemeinde wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 64 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

§ 65 Gebührentarif und Entschädigungen Feuerwehrwesen

Die von der Feuerwehrkommission sowie dem Gemeinderat speziell festgelegten Gebührentarife, sind gemäss Anhang 1 (Gebührentarife) geregelt.

XIII. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

§ 66 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 67 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 68 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 69 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 70 Inkrafttreten

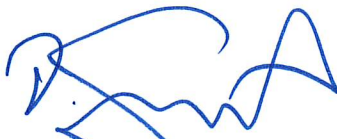
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 01. Januar 2018

§ 71 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 31. August 2022

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 01. Dezember 2022



Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard



Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli